

Flohmarktordnung

§ 1 Anerkennung Marktordnung

Das Betreten des Geländes ist für Verkäufer und Benutzer des Parkplatzes nur unter Anerkennung der Flohmarktordnung gestattet.

§ 2 Marktzeiten

Sonntag von 10:00 - 16:00 Uhr. Grundsätzlich sind die Standplätze bis zum Marktende einzuhalten. Ab 17:00 Uhr müssen die Stände gesäubert verlassen sein.

§ 3 Gebühren und Standgröße

Die reguläre Standgebühr beträgt mindestens 10,- € je 3 Meter (Tapeziertisch) plus einen Kuchen. Jeder weitere benutzte Meter kostet EUR 5,- und ist bei der Nachkasse zu entrichten. Zusätzlich wird eine Kautions von 10,- € je Stand erhoben, die nach ordnungsgemäßer Räumung des Standes zurückgezahlt wird. Bei der Standkontrolle können vom Ordnungspersonal jederzeit nachträglich Gebühren für besondere Ausbreitungen / Aufbauten erhoben werden. Der Aufbau der Stände hat so zu erfolgen, dass eine ausreichende Gasse zwischen den jeweils gegenüberliegenden Ständen besteht.

§ 4 Standaufbau

Das Aufbauen von Ständen vor 07:00 Uhr ist nicht gestattet, ebenso das Aufbauen von Ständen am Vorabend.

Das Ordnungspersonal zeigt freie Standplätze an. Jeder Benutzer ist für den Aufbau und die Sicherung des Standes eigenverantwortlich. Die Einweisung auf die Standplätze wird soweit möglich in der Reihenfolge des Eintreffens vorgenommen. Die Organisatoren werden sich bereits vorab anhand der Anmeldungen um eine optimale Ausnutzung der Plätze bemühen. Ein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes besteht nicht. Jeder hat den Standplatz einzunehmen, der ihm zugewiesen wird. Fahrzeugbewegungen auf dem Gelände sind während der Veranstaltung nicht gestattet.

§ 5 Benutzung des Parkplatzes

Als Parkplatz ist der Sportplatz am Dorfgemeinschaftshaus ausgewiesen. Die Parkzeit ist am Veranstaltungstag von 07:00 - 17:00 Uhr.

Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Parkplatz ist sauber zu hinterlassen. Verunreinigungen, die der Parker zu verantworten hat, hat dieser unverzüglich zu beseitigen, andernfalls ist der Veranstalter berechtigt diese Verunreinigungen auf Kosten des Parkers beseitigen zu lassen.

§ 6 Anweisungen des Veranstalters

Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Vertreter ist unverzüglich nachzukommen. Der Veranstalter und seine Vertreter haben das Hausrecht. Verstöße gegen die Flohmarktordnung oder Störung des Marktfriedens können ein

Arealsverbot ohne *Gebührenerstattung* zur Folge haben. Dieses auszusprechen sind auch die Vertreter des Veranstalters berechtigt.

§ 7 Haftung bei Schäden

Der Veranstalter übernimmt für Unfälle oder Schäden jeglicher Art im Veranstaltungsbereich keinerlei Haftung. Für Schäden haftet immer der Verursacher. Der Veranstalter haftet nicht für Beschädigung oder abhanden gekommene *Gegenstände*.

§ 8 Müllbeseitigung

Jeder Verkäufer verpflichtet sich, seinen Standplatz so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat, d.h. ohne herumliegende *Gerümpel*, Müll oder sonstige Verunreinigungen zu hinterlassen. Anfallender Müll ist wieder mitzunehmen und eigenständig zu entsorgen.

Am Stand vorgefundener Müll wird dem jeweiligen Standinhaber zugeordnet.

§ 9 Gewerbliche Anbieter

Gewerbliche Anbieter sind auf dem Flohmarkt nicht zugelassen

§ 10 Höhere Gewalt

Bei vorzeitigem Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer *Gewalt* (z. B. Sturm, Hagel, Überschwemmung etc.) oder zur Sicherheit der Teilnehmer erfolgt keine Erstattung der Standgebühren.